



Agrarumweltprogramm

Staatliche Beihilfe Nummer N 539/2009, genehmigt durch die Europäische Kommission am 12.11.2010, Az. K(2010)7763

Förderrichtlinien

1. Förderziel

Ziel dieser Förderung ist auf Ludwigsburger Gemarkung

- die Verbesserung der Biotopstruktur in der modernen Agrarlandschaft, damit verbunden auch der Schutz vor Bodenerosion sowie die Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt,
- die Erhaltung der traditionellen Ludwigsburger Kulturlandschaften.
- die Verbesserung stadtrandnaher Erholung und die Minderung von Nutzungskonflikten in der Agrarlandschaft

2. Geltung, Laufzeit, Art und Höhe der Förderung

2.1 Geltungsbereich

Maßnahmen werden nur auf der Gemarkung Stadt Ludwigsburg einschließlich sämtlicher Stadtteile gefördert.

2.2 Laufzeit

Die Anträge für Zuschüsse der Förderpunkte 2.5 bis 2.7.3 beziehen sich auf eine Laufzeit von fünf Jahren.

Es besteht eine jährliche Berichtspflicht, mit der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und der Umfang der bewilligten Maßnahmen bestätigt wird.

Das Agrarumweltprogramm wurde von der Europäischen Kommission am 12.11.2010 bis 31.12.2013 genehmigt. Bis dahin können Fünfjahresvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Für die Weiterführung des Agrarumweltprogramms wird die Stadt die Verlängerung bei der Europäischen Kommission einholen.

2.3 Förderung

Die Teilnehmer am Agrarumweltprogramm erhalten für die geförderten Maßnahmen ausschließlich kommunale Zuschüsse. Die Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind und / oder der Tatbestand einer Doppelförderung (siehe Förderrichtlinie 6.2) vorliegt.

Die Art und Höhe der Förderung ist den folgenden Förderpunkten 2.4 bis 2.7 zu entnehmen:

2.4 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen

Gefördert wird der Streuobstanbau durch die Wiederpflanzung von Obstbaumhochstämmen in Grundstücken außerhalb des Siedlungsbereiches.

Zu beachten ist, dass für eine Neupflanzung nicht sämtliche abgestorbene bzw. abgängige Bäume einer Streuobstwiese gerodet werden dürfen.

Zudem sollten bewährte, pflegeleichte und robuste Obstsorten verwendet werden. Auch Walnusshochstämmen werden bezuschusst.

Förderumfang:

Der Zuschuss pro Baum beträgt maximal 18,-- EUR.

2.5 Anlage und Pflege von Grünlandstreifen, extensiv bewirtschafteten Äckern und Ackerrandstreifen.

Gefördert wird:

2.5.1 die Anlage und Pflege von Grünlandstreifen entlang von Äckern durch Aussaat von standortgerechten, vom Fachbereich Tiefbau und Grünflächen bereitgestellten Samenmischungen oder durch Aufkommen lassen von Spontanvegetation (Mindestbreite 1,50 m bei Erstbeantragung, zusätzlich zum bestehenden Wegbankett).

Nutzungsbeschränkungen und Auflagen:

- a) Ein- bis zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, wobei die erste Mahd möglichst spät und nicht vor Juni erfolgen sollte.
- b) Falls keine Verwertung oder ökologisch vertretbare Entsorgung des Mähgutes möglich ist, kann mit einem Mulchgerät auch in der unter a) erwähnten Zeit gemulcht werden.
- c) In Absprache mit der Förderstelle können bestimmte Bereiche aus ökologischen Gründen auch ungemäht belassen werden.

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

2.5.2 die extensive Bewirtschaftung von Äckern und Ackerrandstreifen

(Mindestbreite 2,5 Meter), das heißt: Bestellung der Äcker bzw. Randstreifen mit Kulturpflanzen, wie Getreide oder Hackfrucht mit folgenden Nutzungsbeschränkungen und Auflagen:

- a) Düngeverzicht,
- b) keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c) schonende Bodenbearbeitung nach Vorgabe,
- d) Vorgabe der Fruchtfolge,
- e) gegebenenfalls Aussaat von Wildkräutern – zusätzlich oder an Stelle der Kulturpflanzen - nach Vorgabe.

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

Förderumfang 2.5.1 / 2.5.2:

Die Förderung beträgt bei Wegfall jeder Erntemöglichkeit und Mulchen des Aufwuchses 0,12 EUR pro qm/Jahr, für das Mähen und Abräumen des Mähgutes anstelle des Mulchens ein Zuschlag von 0,01 EUR pro qm/Jahr, bei eingeschränkter Erntemöglichkeit bei extensiver Ackernutzung 0,0517 EUR pro qm/Jahr.

Die Stadt Ludwigsburg behält sich vor, für ökologisch wertvolle Bereiche gesonderte Auflagen hinsichtlich Mähzeitpunkt und Bewirtschaftung zu erteilen bzw. für das Mähen von zusammengehörenden Grünlandstreifen einen Landwirt/eine Landwirtin zu beauftragen.

2.6 Anlage und Pflege von Baumreihen und Feldhecken mit einer Mindestbreite von fünf Metern auf Ackergrundstücken.

Gefördert wird:

2.6.1 die Anlage und Pflege von Baumreihen auf Ackerrandstreifen.

Förderumfang:

0,18 EUR pro qm/Jahr, Bäume werden von der Stadt Ludwigsburg gestellt.

Pflege in Abstimmung mit der Förderstelle entsprechend 2.7.1

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

2.6.2 die Anlage und Pflege von Feldhecken auf Ackerrandstreifen.

Förderumfang:

0,29 EUR pro qm/Jahr, Gehölze werden von der Stadt Ludwigsburg gestellt.

Pflege in Abstimmung mit der Förderstelle entsprechend 2.5.1

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

2.7 Gewährung von Pflegegeldern für Streuobstwiesen, Solitärbäume an Ackergrundstücken und extensive Grünlandnutzung

Pflegegelder (Erschwerniszulagen) können gewährt werden für:

2.7.1 die dauerhafte Erhaltung von Streuobstwiesen. Diese müssen zum überwiegenden Teil aus Obstbaumhochstämmen bestehen.

Die Wiesen dürfen 1- bis 2-mal pro Jahr nach der Blüte der Obergräser, wo möglich nicht vor Mitte Juni gemäht werden. Der zweite Schnitt sollte im September erfolgen, bei wüchsigem Wetter im Frühherbst kann auch eine dritte Mahd oder ein Mulchschnitt vor der Obsternte erfolgen. Das Mähgut muss entweder entfernt werden oder kann auf die Baumscheiben verteilt werden. Auf chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. In Ausnahmefällen (z.B. Jungbaumpflege) kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden.

Sonstige Ausnahmen sind mit der Förderstelle abzustimmen.

Jungbäume sollen einen artgerechten Erziehungsschnitt erhalten und ältere Bäume gelegentlich Auslichtungsschnitte erhalten.

Alte, ertragsschwache oder abgestorbene Bäume sollen möglichst lange erhalten bleiben. Stammvegetation, wie z.B. Flechten und Moose, soll nicht entfernt werden, die Anlage von Nisthilfen wird begrüßt.

Die Förderung von Streuobstwiesengrundstücken ist ausgeschlossen, wenn diese eingefriedet, überwiegend verbuscht oder mit einem hohen Anteil an nicht standortheimischen Ziergehölzen versehen sind, bzw. intensiv der Naherholung dienen.

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

2.7.2 den Erhalt von Solitärbäumen in Ackergrundstücken.

Vorraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen:

Die flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich der Bäume.
Empfohlen wird die Anlage von Grünland.

Für das Pflegen der Bäume gilt das unter 2.7.1 genannte sinngemäß.

Mehrere nebeneinander stehende Bäume am Ackerrand können als ein Solitärbaum berechnet werden.

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

2.7.3 die Extensivierung von Grünland an geeigneten feuchten oder trockenen Standorten, auch entlang von Gewässern. In Wasserschutzgebieten mit gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungseinschränkungen und deren Vergütung ist eine Förderung nur auf Biotopvernetzungsflächen möglich.

Die Gewährung von Pflegegeldern ist an folgende Auflagen gebunden:

- a) keine Düngung und Beweidung.
- b) keine Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.
- c) ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Abtransport des Mähgutes, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf.
- d) Duldung einer eventuellen Verschattung der Wiese durch Uferbewuchs.

Die Stadt behält sich vor,

- eine erneute Beantragung von extensivem Grünland abzulehnen, wenn im Jahr zuvor die Förderrichtlinien nicht eingehalten wurden.
- eine ökologisch sinnvolle Auswahl aus beantragten Grünlandflächen zu treffen.
- für spezielle Flächen gesonderte Mähtermine festzulegen.

Die Maßnahme wird für fünf Jahre vereinbart.

Förderumfang 2.7.1 -2.7.3:

Für die Pflege von Streuobstwiesengrundstücke 5,-- EUR pro Baum und Jahr, maximal jedoch 1 Baum pro Ar und Jahr, bei gesonderten, einzelnen Baumreihen ein Baum pro laufende 10 m und Jahr. Solitärbäume in Ackergrundstücken 20,-- EUR pro Baum und Jahr. Für die Grünlandextensivierung 2,79 EUR pro Ar und Jahr.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landwirte und andere Landbewirtschafter. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat, sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Landkreis und Kommunen.

Ist der Antragsteller/ die Antragstellerin nicht Eigentümer/-in des Grundstückes auf dem die Maßnahme erfolgen soll, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin notwendig (Ausnahme: Ziffern 2.5. und 2.7.3).

4. Fördervorrang

Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die einen besonderen dringenden Bedarf decken und die besonders geeignet sind, die ökologischen und agrarstrukturellen Verhältnisse der Kulturlandschaft nachhaltig zu verbessern.

5. Antrag und Abgabefristen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von dem Antragsberechtigten/der Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen. Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen.

Die fachtechnische Beratung und Bearbeitung erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen.

Abgabefristen:

Die Frist zur Abgabe des Antrages für die Ziffern 2.5 (Grünlandstreifen, Extensive Äcker, Ackerrandstreifen) sowie für die Ziffer 2.7 (Streuobstwiesen, Solitärbäume, extensive Grünlandnutzung) ist der 15. April des Jahres, für das Fördermittel beantragt werden.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.1 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen - in Zusammenarbeit mit den technischen Fachbereichen / Federführung Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen - die Zuschussvoraussetzungen. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so erteilt das Bürgerbüro Bauen einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des Zuschusses fest.

- 6.2 Empfänger von Pflegegeldern sind verpflichtet, Doppelförderungen auszuschließen: Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. MEKA-Programm, LPR) beantragt hat, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinien keine weiteren Zuschüsse gewährt. Der Doppelförderungs Ausschluss wird überprüft.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der bereitgestellten städtischen Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht. Die Auszahlung der bewilligten Anträge erfolgt jährlich im 4. Quartal, nach Vorliegen der Bestätigung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und des Umfangs der bewilligten Maßnahmen bzw. nach Prüfung der Originalrechnung bei der Pflanzung von Obstbaumhochstämmen (Förderpkt. 2.4).
- 6.4 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt eine Bewilligung/Auszahlung entsprechend der Priorität der Erfüllung der unter 1. genannten Förderziele bzw. in der Reihenfolge der gestellten Anträge.
- 6.5 Die Durchführung der Maßnahmen kann, neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bürgerbüro Bauen und des Fachbereichs Tiefbau- und Grünflächen, auch von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; der Antragsteller/ die Antragstellerin hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 6.6 In der vereinbarten Laufzeit darf die Flächengröße der bezuschussten Flächen nicht unterschritten werden, es sei denn, dass dafür an einer anderen Stelle Ersatz geschaffen wird. Es obliegt dem Antragsteller, beim Wechsel der Bewirtschaftung für einen gleichwertigen Ersatz bzw. der Übernahme der Förderfläche durch einen neuen Antragsteller zu sorgen. Ausgenommen hiervon sind nicht vom Antragsteller selbst zu verantwortende Flächenänderungen.
- 6.7 Die Bewilligungsstelle behält es sich vor, Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen durch Kürzung der Zuwendung bzw. Streichung der Zuwendung zu ahnden. In der Dimension verringerte Flächen, z.B. Acker- und Grünlandstreifen, sind wieder so anzulegen, wie im Antrag festgelegt.

6.8 Die Stadt kann das Agrarumweltprogramm einstellen, ohne dass die betreffenden Begünstigten verpflichtet sind, die bereits empfangenen Pflegegelder zurückzuerstatten, vorausgesetzt

a) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, für die Bestimmungen gelten, die ebenso umfassende Auswirkungen auf die Agrarumwelt haben wie die beendeten Agrarumweltmaßnahmen;

b) die Beihilfen sind für die betreffenden Begünstigten finanziell nicht weniger vorteilhaft;

c) die betreffenden Begünstigten werden über diese Möglichkeit informiert, wenn Sie die Verpflichtungen eingehen (Art.1 Nr.8 der VO (EG) Nr. 74/2009).

7. Inkrafttreten

Mit der Genehmigung der kommunalen Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg durch die EU-Kommission vom 12.11.2010 (http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/agriculture-2009/n539-09.pdf) treten diese Richtlinien zum 02.März 2011 in Kraft. Alle vorhergehenden, die Agrarumweltmaßnahmen betreffenden Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.